

Freitag, den 7. April 1825.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.												Stand der Laibach ober } unter } °						
Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			Schuh	Zoll	
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend.		Früh	Mitt.	Abends			
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	b. 9Uhr	b. 3Uhr	b. 9Uhr			
März. April.	30	28	0,0	27	11,1	27	10,6	—	5	—	14	—	11	Nebel	f. heiter	f. heiter	ob. 0	9
	31	27	11,0	27	10,7	27	11,0	—	7	—	15	—	12	schön	schön	schön	= 0	8
	1	28	1,6	28	1,6	28	1,6	—	7	—	10	—	9	wolfig	f. heiter	f. heiter	= 0	5
	2	28	1,6	28	0,6	28	0,0	—	1	—	11	—	11	heiter	f. heiter	schön	= 0	4
	3	28	0,7	28	0,2	28	0,5	—	7	—	10	—	8	schön	schön	heiter	= 0	4
4	28	0,5	28	0,0	27	11,5	—	2	—	11	—	10	heiter	heiter	schön	= 0	2	
5	28	1,0	28	1,7	28	1,7	—	6	—	9	—	9	Regen	schön	wolfig	= 0	1	

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 344. E u r e n d e Nro. 2428.

des kais. k. königl. illyrischen Landes = Guberniums zu Laibach.

Ueber den künftigen Bestand und die Bestimmung des Wegmauth = Wehrschranken in der hierortigen Vorstadt Tyrnau.

(3) Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der hohen vereinigten Hofkanzley zu beschließen befunden, daß von dem zur Sicherung des Wegmauthgefälles an der Triesterlinie bisher in verschiedenen Richtungen, aber nur in der Entfernung von einigen Schritten bestandenen drey Wehrschranken in der hiesigen Vorstadt Tyrnau, nur jener nächst der Kirche bey der über den Gradatscha Bach führenden Brücken allein, und zwar auf seinem gegenwärtigen Standpunkte beybehalten werde, die beyden andern dort bestehenden, die freye Benützung des Stadtwaldes und den Verkehr der Tyrnauer Insassen nach Laibach hemmenden Schranken aber, deren einer den Weg längs des Gradatscha Baches gegen den Laibachfluß, und der andere den Weg von der Tyrnauer = Brücke gegenüber zu den städtischen Gemeind = und Morastheilheiten sperret, aufzulassen seyen.

In Folge dieses Beschlusses wurde mit hohem Hofkammerdecrete vom 4. d. M., Nro. 3966, verfügt, daß der zu verbleibende Schranken an der Brücke auf eine solche Art einzurichten sey, damit die Fußgänger zur Nachtzeit, wenn selber gesperrt ist, seitwärts desselben gehen können, und es wurde zugleich die gehörige Beleuchtung desselben während der Nachtzeit angeordnet.

Nachdem zur Ausführung dieser hohen Anordnung von Seite der hierortigen k. k. Zollgefällen = Administration bereits die erforderlichen Verfügungen getroffen worden sind, wird dieses mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von nun an bey dem in der Vorstadt Tyrnau nächst der Kirche an der über den Gradatscha = Bach führenden Brücke zu bestehen habenden einzigen Schranken weder von solchen Parteyen, welche bloß den Stadtwald benützen, noch von jenen Tyrnauer Einwohnern, die im Verkehr mit der Stadt stehen, sie mögen ihren Weg in die Stadt oder von da zurücknehmen, eine Bezahlung gefordert, sondern daß die Wegmauthgebühr nach dem dießfalls für die Triester Linie bestehenden

den Tariffe bloß von den von Oberlaibach herwärts nach Laibach, und retour durch den Wehrschranken in der Tyrnau passirenden Fuhren und Vieh abgenommen werden darf, wozu für den Fall, wenn der demahl in eigener Verarial-Regie befindliche Wehrschranken in der Tyrnau einst verpachtet werden sollte, auch ein jeweiliger Pächter angewiesen und durch den Pachtcontract verpflichtet werden wird.

Laibach am 24. Februar 1825.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Joseph Waaner, k. k. Sub. Rath.

Z. 351.

(3)

ad Nro. 71.

St. G. V.

## N a c h r i c h t,

rücksichtlich des auf den 6. April 1825 Vormittags festgesetzten Verkaufs des bisher zu der Religionsfondsherrschaft Königsfeld zugetheilt gewesenen Dorfes Bazan.

Mit hohem Hofkammer-Präsidialdecrete vom 12. d. M., Z. 1761 St. G. V., wurde der abgesonderte versteigerungsweise Verkauf des mit der Religionsfondsherrschaft Königsfeld vereinten, jedoch von dem Amtssitze drey Meilen entfernt, und an der Straße bey Neuraußnitz gelegenen Dorfes Bazan, und zwar an demselben Tage, an dem die Herrschaft Königsfeld versteigert werden wird, nämlich am 6. k. M. April angeordnet, daher solcher auch an besagtem Tage Vormittags im k. k. Gouvernementsgebäude zu Brünn vorgenommen werden wird.

Es wird sonach diese Versteigerung mit Beziehung auf die Kundmachung vom 4. Februar l. J., Zahl 7661 St. G. V., mit welcher die Herrschaft Königsfeld zum Verkauf auf den 6. n. M. angekündigt wurde, zur vorläufigen Kenntniß gebracht.

Brünn am 15. März 1825.

Von der k. k. mährisch-schlesischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Anton Friedrich Graf von Mittrowsky,  
Gouverneur von Mähren und Schlesien.

Anton Schöfer,  
k. k. M. S. Subernialrath.

## K u n d m a c h u n g

der Verkaufs = Versteigerung einiger im Bezirke Pola gelegenen, verschiedenen Fonden gehöriger Grundstücke und Olivenbäume.

In Folge eines hohen Staatsgüter-Veräußerungs = Hofcommissions-De- crets vom 23. December 1823, Zahl 219, wird am 23. April l. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden von dem k. k. Rentamte in Pola, Istrianer Krei- ses, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der nachbenann- ten, verschiedenen Fonden gehöriger Grundstücke und Olivenbäume ge- schritten werden, als:

- 1) der im Orte Terassi gelegenen, i Casalotti genannten, 1 Joch 580 Quadratklaster messenden Huthweide, geschätzt auf 30 fl. 2 4/8 fr.
- 2) eines am Gemeinde = See in Stignano gelegenen, Canal genannten, 2 Joch 96 Quadratklaster messenden Ackerfeldes, geschätzt auf 44 fl. 8 fr.
- 3) einer kleinen, nahe an der Kirche S. Maestà in Stignano gelegenen, 437 Quadratklaster messenden Huthweide, geschätzt auf 5 fl. 9 4/8 fr.
- 4) des in der Gegend Ajel gelegenen, Ajel genannten, 2 Joch 968 Qua- dratklaster messenden Ackerfeldes, geschätzt auf 43 fl. 28 6/8 fr.
- 5) des in der Gegend Ajel gelegenen, gleichnamig betitelten, 3 Joch 408 Quadratklaster messenden Weidegrundes, geschätzt auf 37 fl. 42 3/8 fr.
- 6) der in der Bucht Valbandone gelegenen, Gorgo genannten, 3 Joch 1236 Quadratklaster messenden Wiese, geschätzt auf 645 fl. 22 fr.
- 7) 60 auf verschiedenen Terrainen von Fasana befindlicher Olivenbäume, geschätzt auf 115 fl. 52 fr.
- 8) 63 auf verschiedenen Grundstücken von Fasana befindlicher Olivenbäu- me, geschätzt auf 102 fl. 52 fr.
- 9) 16 auf dem sogenannten Grunde le Stanzie, in der Gemeinde Fasana befindlicher Olivenbäume, geschätzt auf 17 fl. 4 fr.
- 10) 37 auf verschiedenen Terrainen von Fasana befindlicher Olivenbäume, geschätzt auf 53 fl. 28 fr.
- 11) 49 auf verschiedenen Grundstücken von Fasana befindlicher Olivenbäume, geschätzt auf 68 fl.

- 12) 40 auf verschiedenen Gründen von Fasana befindlicher Olivenbäume,  
geschätzt auf 77 fl. 20 kr.  
13) 18 auf verschiedenen Grundstücken von Fasana befindlicher Olivenbäume.  
geschätzt auf 24 fl.  
14) 3/4 Theile der in Fasana gelegenen Oehlpreffe, geschätzt  
auf 1182 fl. 46 4/8 kr.

Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie die betreffenden Fonde besitzen und genießen, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wären, um die beygesetzten Fiscalpreise ausgebothen, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission überlassen werden.

Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt.

Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden; jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contracts nicht herbeylassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in dem festgesetzten Termine nicht berichtigte; bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden.

Wer für einen Dritten einen Unboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-actes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, hinsichtlich der Olivenbäume aber auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in E. M. verzinsset, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der

Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen.

Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeyläßt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Pola eingesehen, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden.

Von der k. k. Küstenländischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Trieste, am 4. März 1825.

Sigmund Ritter von Noßmillern,  
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

Kreisämliche Verlautbarung.

Z. 369.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 2507.

(2) Zum Behufe der Herstellung einiger neuen Dippelböden in dem hierortigen Magistrats-Gebäude wird in Gemäßheit der hohen Verordnung vom 17. d. M., Z. 3405, am 16. k. M. früh um 9 Uhr bey diesem Kreisamte eine Minuendo-Versteigerung abgehalten werden

Der Ausrufspreis ist für

die Maurerarbeit auf . . . . .	36 fl. 24 1/4 fr.
das Maurermateriale auf . . . . .	28 = 44 1/2 =
die Zimmermanns-Arbeit auf . . . . .	36 = 54 1/4 =
das Zimmermanns-Materiale auf . . . . .	141 = 57 =

bestimmt.

Die Vorausmaß und der dießfällige Kostenüberschlag können täglich bey dem Kreisamte eingesehen werden.

Kreisamt Laibach am 30. März 1825.

Z. 371.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 2577.

(2) Zur Herstellung einiger Dippelböden im hiesigen Licealgebäude, welche Arbeit noch im Laufe des dießjährigen Frühjahrs beendet werden muß, wird zufolge hoher Gubernial-Verordnung vom 17. d. M., Z. 3162, bey diesem Kreisamte eine Minuendo-Versteigerung am 20. d. M. Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden.

Das Erforderniß an Maurer- und Zimmermanns-Materiale und Anstreicher-Arbeit ist in dem dießfälligen Kostenüberschlage ausgedrückt, welcher, wie die Vorausmaß, täglich zu den gewöhnlichen Stunden hieramts eingesehen werden kann.

K. K. Kreisamt Laibach am 1. April 1825.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 368.

(2)

Nro. 2011.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Concurss-Instanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Franz Globotschnig, Verwalter der Ludwig Dietrich'schen Santmasse, und über Einvernehmung der dießfälligen Concurssgläubiger, in die versteigerungsweise Verpachtung der Ludwig Dietrich'schen zu Oberlaibach gelegenen Concurssrealitäten, bestehend in Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Gärten, Aecker und Wiesen, dann die Mahl- und Sägemühle, überdieß eines Breterzehents, auf die Dauer von Georgi 1825 bis Georgi 1828 gewilliget worden. Wovon die Pachtlustigen mit dem Besatze verständiget werden, daß diese Verpachtung am 14. April l. J. früh um 9 Uhr im Orte Oberlaibach von dem hiezu requirirten Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Freudenthal werde vorgenommen werden, und daß inzwischen Jedermann freysethe, den Pachtanschlag und die Pachtversteigerungs-Bedingnisse sowohl bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte als auch bey dem eben genannten Bezirksgerichte Freudenthal einzusehen oder in Abschrift zu erheben.

Laibach am 1. April 1825.

Nro. 365.

(2)

Nro. 1266.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Carl Michael Bogou, als Verkäufer des Gutes Slapp im Wipbacher Thale, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte rücksichtlich der, nach Ausweis des Landtafelextractes auf diesem Gute noch haftenden pränotirten und vorgemerkten Urkunden, und zwar:

- a) rücksichtlich der Carla bianca vom 24. März 1787, pränotirt den 9. July 1792, vom Georg Radovitsch an den Joseph Schmuß ausgestellt, pr. 300 fl.;
- b) rücksichtlich des Kaufbriefes ddo. 23. December 1793, pränotirt 3. April 1794, zwischen Herrn Felix Anton Radovitsch und Anton Schwokel, über eine unter Maria Auen gelegene Dominical-Wiese, und den dafür mit 163 fl. bezahltem Kaufschilling;
- c) rücksichtlich des Vertrages ddo. 31. März, vorgemerkt den 25. November 1794, zwischen Felix Anton Radovitsch und Bartholomä Laurin, über die vom Letztern um 400 fl. abgelösten obrigkeitlichen Gaben, hinsichtlich seiner 1/3 Hube; und
- d) rücksichtlich der Schulobligation ddo. 15. März 1795, vorgemerkt den 11. Jänner 1797, ausgestellt vom Anton Radovitsch an den Lorenz Laurenschitsch, über 600 fl. k. W. oder d. W. 510 fl., auf die Wiese Semona, mit dem Genusrechte statt Interessen gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte, angeblich in Verlust gerathene Urkunde, resp. Pränotations- und Vormerkungs-Certificate, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als

im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Carl Michael Wogou die obgedachten Urkunden und resp. Pránnotations- und Vormerkungs-Certificate nach Verlauf dieser Frist für getódtet, kraft- und wirkungslos werden erklärt werden. Laibach den 15. März 1825.

---

3. 347.

E d i c t.

(3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte im Herzogthum Kärnten wird hiermit kund gemacht: Es seye zur Anmeldeung und Liquidirung der allfälligen Passiven nach Absterben des Georg Kögel, gewesenen Neubelnhändler, eine Laasung auf den 23. April 1825 Vormittag um 9 Uhr vor diesem Stadt- und Landrechte bestimmt worden.

Es werden daher alle jene, welche an obgedachte Verlassenschaft auß was immer für einem Rechtsgrunde eine gearündete Anforderung zu haben vermeinen, an oben bestimmtem Tag und Stunde um so gewisser zu erscheinen einberufen, als im Widrigen diese Abhandlung abgeschlossen, und das Vermögen denen betreffenden Erben ohne weiters eingeantwortet werden würde.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kärnten. Klagenfurt den 7. März 1825

---

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 357.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Einschreiten des Michael Jelen in Laibach, durch seinen Bevollmächtigten Georg Juretitsch in Laas, wider Thomas Juvanzhizh, in die Feilbiethung der, mit Pfandrecht belegten, im Executionswege auf 505 fl. geschätzten, der Herrschaft Nadlischeg sub Urbars-Nro. 396 dienstbaren, in Rumarsku Hauszahl 15 gelegenen halben Kaufrechtshube; dann der auf 56 fl. 46 kr. geschätzten Fahrnisse, mit bezirksgerichtlichem Bescheide vom 28. März 1825, wegen schuldigen 160 fl. 48 1/2 kr. c. s. c. gewilliget, und seyen zu diesem Ende drey Versteigerungstags-samungen auf den 28. April, 31. May und 28. Juny 1825, jedesmahl Vormittag für die Realität und Nachmittag für die Fahrnisse zu den gewöhnlichen Licitationenstunden im Orte der exequirten Realität zu Rumarsku mit dem Anhange anberaumt worden, daß, wenn diese Realität und die Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um oder über die erhobenen Schätzungswerthe an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten Feilbiethung auch unter denselben hintan gegeben werden sollen.

Bezirksgericht Schneeberg den 28. März 1825.

---

3. 358.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gegeben: Es sey auf Ansuchen des Mathias Bhampa von Soderscheg wider Lucas Kotschevar von Altenmarkt, mit bezirksgerichtlichem Bescheide vom 28. März 1825, Zahl 240, in die executive Feilbiethung der in die Pfändung gezogenen und auf 165 fl. geschätzten, der Stadtgült Laas sub Urb. Nro. 110 dienstbaren 3/4 Hofstatt sammt Zugehör, wegen schuldigen 45 fl. c. s. c. gewilliget, und seyen hiezu drey Versteigerungstermine am 26. April, 30. May und 27. Juny 1825, jedesmahl Vormittag zu den gewöhnlichen Licitationenstunden im Orte der Realität zu Altenmarkt mit dem Anhange anberaumt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch

zweyten Feilbiethung um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten Feilbiethung auch unter demselben hintan gegeben werden solle. Bezirksgericht Schneeberg den 28. März 1825.

Z. 356.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Einsprechen des Hrn. Dr. Mich. Stermoske, Hof- und Gerichtsadvocaten in Laibach, wider Joseph Knafel, Stephan Knafel und Simon Knafel den Ledigen zu Laas, in die Execution der executiven Feilbiethung ihrer, dem Dominium der Stadt Laas unterstehenden Realitäten daselbst, mit bezirksgerichtlichem Bescheide vom 5. März 1825, Zahl 150, wegen schuldigen 116 fl. 30 kr. c. s. c. gewilliget, und seyen zu diesem Ende drey Versteigerungstagsatzungen, die erste am 18. April, die zweyte am 18. May, und die dritte am 16. Juny 1825, jedesmahl Vormittag zu den gewöhnlichen Vicitationsstunden im Orte der requirten Realitäten zu Laas mit dem Anhange anberaumt worden, daß wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung über oder um den Schätzungswertb pr. 630 fl. an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten Feilbiethung auch unter demselben hintan gegeben werden sollen.

Bezirksgericht Schneeberg den 5. März 1825.

Z. 350.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg ist auf Anlangen der Ursula Schebath, die neuerliche öffentliche Feilbiethung der dem Jacob Skofitsch gehörigen, in dem Amte Birkendorf, Dorfe Labor unter Haus-Nro. 21 liegenden, der löbl. Herrschaft Radmannsdorf unter Urb. Nro. 442 unterthänigen, auf 1500 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Kaufrechtshube und Fahrnisse, wegen schuldigen 421 fl. c. s. c., im Wege der Execution bewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzungen auf den 19. April, 19. May und 18. Juny 1825, Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Dorfe Labor mit dem Besage bestimmt worden, daß wenn diese Realität und die Fahrnisse weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden.

Die Vicitationsbedingnisse können in den Amtsstunden bey diesem Gerichte täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Kieselstein in Krainburg den 15. März 1825.

Z. 352.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein wird bekannt gemacht: Es sey auf Einsprechen des Mathias Erman von Oberdorf, wider die Helena Lerkounig, als Vormünderinn, und Martin Lerkounig, als Mitvormund der Bartholmä Lerkounig'schen minorrennen Erben, in die executiv Feilbiethung der zu dem Bartholmä Lerkounig'schen Verlasse gehörigen, zu Podworst sub Consc. Nro. 6 liegenden, der Herrschaft Raffenstuf sub Rect. Nro. 174, et Urb. Nro. 217 dienstbaren, und gerichtlich auf 139 fl. M. M. geschätzten ganzen Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, dann der dabey befindlichen beweglichen Güter, als Hornvieh, Getreid, Wein, Heu, Stroh, Meierüstung, Weinassach und übriger Hauseinrichtung gewilliget, und zur Vornahme der Feilbiethung der erste Termin auf den 28. April, der zweyte auf den 30. May und der dritte auf den 27. Juny 1825, jedesmahl Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Orte Podworst Haus-Nro. 6 mit dem Besage bestimmt, daß wenn diese Realität und beweglichen Güter weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswertb oder darüber angebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden; dessen die intabulirten Gläubiger mit Rubriken verständiget werden. Die Schätzung und die Vicitationsbedingnisse sind in der Kanzley dieses Bezirksgerichtes einzusehen.

Bezirksgericht Savenstein am 17. März 1825.

Z. 346.

IMPERIALE REGIO GOVERNO DI VENEZIA.  
NOTIFICAZIONE.

(3)

SUA MAESTA' IMPERIALE REALE con graziosissima Sovrana Risoluzione 9 Gennajo anno corrente si è degnata di estendere le benefiche determinazioni emmesse colla precedente veneratissima Sua 3 Giugno 1823 a favore dei decorati dell' ordine Italiano della Corona di Ferro, prescrivendo che venga questa applicata colle stesse norme, e colla decorrenza medesima in essa stabilite, anche a quei Membri di detto ordine, i quali saranno per provare regolarmente di aver bensì conseguita una tal decorazione prima ancora dello scioglimento del Governo Italiano, ma di non aver poi potuto ottenere, a motivo degli insorti politici avvenimenti, che l'annessavi competente Pensione potesse più essere inscritta sul Monte dello Stato nè venir quindi posta in corso di pagamento.

Mentre il Governo, in dipendenza ad ossequiato Dispaccio 18 febbrajo p. p. N. 6418/635 di S. E. il Signor Conte Ministro delle Finanze, Presidente dell' Eccelsa I. R. Aulica Camera Generale, si affretta di portare a pubblica conoscenza questo nuovo tratto della Sovrana grazia e clemenza pei sudditi Austriaci, che si trovavano al servizio del cessato Governo Italiano, si richiama poi alla precedente sua Notificazione 30 Dicembre 1823 N. 18571/4850 C. VIII. in quanto concerne le forme, e le discipline da osservarsi onde conseguirne gli effetti relativi.

Venezia 14 Marzo 1825.

IL GOVERNATORE  
CARLO CONTE D' INZAGHY.

IL VICE-PRESIDENTE  
CARLO MARCHESE DEL MAYNO.

Il Consigliere di Governo  
GIUSEPPE CAV. DE PANTZ.

Z. 345.

A V V I S O.

ad Nro. 3834.

(3) Andando a spirare col dì 14 giugno a. c. l'attuale arrenda delle stampe occorrenti per l' I. R. Governo del Litorale, e per gli altri I. R. Dicasteri ed Uffizj, si porta ad universale notizia, che nel dì 25 Aprile pross. vent. si terrà nella Sala di Consiglio dell' I. R. Governo in Trieste alle ore 10 antemeridiane un pubblico incanto per la nuova arrenda triennale delle dette stampe, quale dovrà aver principio col dì 15 Giugno anno corrente e terminerà col dì 14 Giugno 1828.

Le condizioni d'asta si trovano a piedi del presente Avviso, per norma però di chiunque volesse applicare, si porta a cognizione:

1. Che l'importo medio delle stampe d'un anno fù negli ultimi anni decorsi di circa fin. 6500. moneta di convenzione, non compreso nei medesi-

(3. Beyl. Nr. 28. d. 8. April 1825.)

B

mi l'importo dei lavori di stampa fatti pel Magistrato politico economico di questa Città, e l'utile ricavato dalla stampa della Gazzetta provinciale — L'Osservatore Triestino —

2. Che anche prima dell'asta si potranno presentare all' I. R. Governo del Litorale in Trieste delle offerte in iscritto, che alle medesime però non si prenderà riflesso alcuno, quando non sieno accompagnate.

a) dall' importo cauzionale di fmi. 650. moneta di convenzione.

b) dalla dichiarazione, che chi fa l'offerta, si obblighi sin da quel momento a stare alle condizioni d'incanto, qualora la sua offerta venisse accolta.

3. Che la miglior offerta in iscritto verrà accettata solo in allora quando all' asta pubblica non venissero fatte delle offerte più vantaggiose pel Sovrano Erario.

Trieste li 26 febbrajo 1825.

*Condizioni d'Asta.*

§. 1. Verranno concessi ed accordati all' Imprenditore in via di privativa tutt' i lavori di stampa di Patenti, Ordini, Tabelle, Protocolli di ogni qualità, coserizioni, bolette ec. che occorreranno tanto all' I. R. Presidio, che all' I. R. Governo del Litorale, non meno che a tutti gl' I. R. Uffizj, Dipartimenti o Corpi Erariali.

2. L'impreditore delle stampe sarà in dovere di stampare alle stesse condizioni anche qualunque cosa, che gli potesse venir appoggiata dagl' I. R. Dicasteri qui residenti, che sono però indipendenti dall' I. R. Governo, come sarebbero gl' I. R. Dipartimenti Militari e Doganali, senza che questi sieno in dovere di servirsi dell' opera sua, restando in arbitrio dei medesimi di valersi d'altri stampatori o di trattare coll' Impreditore per il prezzo delle cose, che lo vorrebbero incaricare di stampare.

3. Istessamente sarà in dovere l'Impreditore di assumere alle stesse condizioni qualunque lavoro di stampa, di cui potrebbe venir incaricato dall' I. R. Magistrato pol. econ. di questa Città.

4. Sotto lavori di stampa, a cui sarà tenuto l'impreditore, s'intenderanno comprese non solo le stampe occorrenti per l' I. R. Governo, e per l' I. R. Dicasteri residenti in Trieste, ma anche tutte quelle stampe che l' I. R. Governo volesse far stampare per qualunque altro Dicastero del Litorale residente fuori di Trieste, o che venissero richieste immediatamente da un tal Dicastero, al pari che qualunque lavoro, che potesse venir ordinato dall' I. R. Governo per Governi di altre provincie della Monarchia.

5. In ogni caso s'intenderanno escluse dalle stampe arrendate tutte le stampe di libri, d'incisioni in rame, e tutti i lavori attinenti ai legatori di libri.

6. Così pure s'intenderanno esclusi dalla presente arrenda tutti quei lavori qualificati per se per la stampa, che però l' I. R. Governo potrebbe trovare più vantaggioso di far eseguire mediante litografia, restando fissato, che l'arrendatore non potrà far pretesa alcuna d'indenizzazione per quei lavori, che l' I. R. Governo avrà trovato opportuno di far litografare.

7. Onde evitare qualunque equivoco o dubbio circa alla qualità o grandezza della carta, si stabilisce, che le differenti qualità della carta, che verrà



di Risma, di modo che se venisse ordinato un lavoro che non importasse un quarto di Risma, il pagamento dovrà seguire per un quarto di Risma intiero.

13. Siccome il prezzo verrà determinato in ragione delle differenti qualità di carta, così non verrà fatta differenza nel prezzo, se vi sia stampato molto e poco sopra un foglio, e l'arrendatore sarà ognora obbligato di adoperare quei caratteri, chesi desidereranno, senza ch'egli possa pretendere perciò un qualsisia aumento di prezzo oltre al già fissato.

14. L'attendatore non potrà lasciare nei lavori ordinari un margine maggiore d' un pollice (Zoll) sia al di sotto, sia al di sopra, sia nei lati, nei quali ultimi dovrà egli a richiesta limitare il margine anche alla sola metà d'un pollice.

15. Sarà in libertà dell' I. R. Governo, e dei dicasteri di fornire la carta all' arrendatore, o di commetterne la provista al medesimo.

16. Pel caso, che l' I. R. Governo o un dicastero, somministrasse la carta, vengono fissati i seguenti prezzi pel lavoro, cioè:

per ogni risma stampata sopra carta ordinaria da stampa	fni. 2:—
per ogni detta sopra carta luisa	„ 3:10
per ogni detta sopra carta da scrivere	„ 2:20
per ogni detta sopra carta di cancellaria	„ 2:20
per ogni detta sopra carta mezzana	„ 3:10
per ogni detta sopra carta reale	„ 3:30
per ogni detta sopra carta soprareale	„ 5:30
per ogni detta sopra carta imperiale	„ 6:30

17. Se all' opposto la provvista della carta venisse lasciata all' arrendatore i prezzi della medesima saranno i seguenti, cioè per una risma di carta ordinaria da stampa

per una detta carta luisa da stampa	fni. 2:30
„ „ detta carta da scrivere	„ 2:—
„ „ detta di cancelleria	„ 4:—
„ „ detta mezzana	„ 6:30
„ „ detta reale	„ 8:—
„ „ detta soprareale	„ 15:—
„ „ detta imperiale	„ 24:—

la qualità e grandezza dovrà essere ognora dietro i campioni nominati all' articolo 7mo.

18. L'arrendatore sarà tenuto di stampare le firme sopra le polizze della imposta d' industria a ragione di 3,4 di carantano per ogni firma.

19. I prezzi qui stabiliti si prenderanno per prezzo fiscale e l' arrenda verrà deliberata a quell' oblatore, che avrà fatto il maggior ribasso sopra i medesimi. I ribassi si accetteranno in ragione di un tanto per cento sul prezzo fiscale.

20. Venendo ordinato un lavoro, che non importasse un quarto di risma, lo si pagherà bensì a tenore dell' articolo 12mo. per ciò che riguarda la stampa in ragione d'un quarto di risma; la carta però qualora ella sarà somministrata dall' arrendatore, non verrà pagata che a misura della quantità dei fogli forniti.

21. In ogni caso, sia grande o piccola la cosa da stamparsi in qualsivisa delle lingue qui usitate, non si pagherà all' arrendatore, altra mercede separata per la composizione dei caratteri, ma questa dovrà intendersi compresa nei prezzi sopra stabiliti.

22. L'Arrendatore sarà obbligato di consegnare un foglio stampato entro 48 ore dal dì della seguita ordinazione, e così di 48 in 48 ore i fogli successivi. In caso d'urgenza dovrà seguire la stampa ancor più sollecitamente dietro l'emergenza, e gli ordini, che gli verranno dati.

23. Sarà severissimamente proibito all' arrendatore di vendere, donare, • comunicare ad altri senza il permesso dell' I. R. Governo veruna opera a lui confidata. Qualunque trasgressione contre tale divieto potrà essere punita secondo le circostanze a tenore delle leggi generali viganti, ed anche per fino colla perdita del diritto dell' arrenda, che in tal caso verrà posta a nuovo incanto sino al termine della medesima a tutto pericolo e spese dell' arrendatore, senza ch' egli possa far pretese per il vantaggio che da un tal incanto potesse risultare da offerte ancor più ribassate.

24. La presente arrenda avrà da durare per il corso di tre anni, e comincierà col dì 15 giugno 1825, e s'intenderà quindi terminata col dì 14 giug. 1828 senza bisogno di disdetta o preavviso alcuno.

25. Durante tutto il corso di quest' arrenda sarà concesso all' arrendatore il diritto di aggregazione privativa della stampa della Gazzetta. L'Osservatore Triestino, e degl' avvisi di tutt' i pubblici spettacoli, *tranne gli Avvisi Teatrali*. Esso arrendatore sarà però.

26. In dovere d'inscrivere sollecitamente e senza pagamento alcuno nella detta Gazzetta tutte le pubblicazioni uffiziose, patenti, editti, circolari ecc., della cui inserzione egli verrà incaricato dall' I. R. Governo, e da altri I. R. Dicasteri ed Offizj, non meno che dall' I. R. Magistrato pol. ec. di Trieste.

27. Egli sarà del pari in dovere, di dare gratuitamente, e verso il solo abbuono del bollo dodici copie della detta Gazzetta alla Direzione di Speditura dell' I. R. Governo, delle quali due dovranno servire per uso del supremo Dicastero, una per l' I. R. Presidenza governativa, sei per i sei dipartimenti dell' I. R. Governo, e tre per le tre Direzioni del medesimo. Così dovrà egli pur dare gratuitamente, e verso il solo abbuono del bollo una copia della detta Gazzetta ad ognuno dei seguenti Dicasteri di Trieste, cioè: all' I. R. Giud. Civ. Prov., all' I. R. Tribunale Cambio Mercantile e Consolato del mare di prima Istanza, all' I. R. Giudizio Pretorio, all' I. R. Ufficio Fiscale, all' I. R. Direzione di Polizia, all' I. R. Ragionateria provinc. o di Stato, all' I. R. Direzione delle fabbriche, all' I. R. Ufficio della Tasse, ed all' I. R. Tesoreria camer.

28. L'arrendatore non potrà dispensarsi per qualsivisa motivo dal dovere di stampare la Gazzetta sudetta.

29. Tutte le inserzioni, che si faranno per conto di particolari nella detta Gazzetta e segnatamente nell' appendice della medesima, ossia nel cosiddetto Foglio d'Annunzi dovranno essere pagate all' Arrendatore; egli non potrà però pretendere per le medesime altra mercede, che quella che fu fissata

dal decreto governativo 27 maggio 1820 N. 928., restando ulteriormente stabilito, che a scanso di defraude a carico dei particolari le dimensioni delle linee e degli spazj non potranno essere minori dell' Appendice attuale dell' Osservatore Triestino.

30. Ad ogni richiesta sarà obbligato l'Arrendatore di fornire gratuitamente una o più copie di tutti quegli Avvisi, che verranno inseriti pel Sovrano Erario nella Gazzetta di Trieste.

31. Qualora l'Arrendatore venisse autorizzato a vendere una qualche stampa di quelle che verrà incaricato di eseguire per parte dell' I. R. Governo, sarà concesso al medesimo di accrescere il prezzo con un 20 per cento al di sopra del prezzo che dietro l'incanto tenutosi risulterà doverglisi pagare dal Sovrano Erario; e tale aumento di prezzo potrà farsi di mantera, che, se il prezzo d'una copia importasse dietro il suddetto ragguglio dei rotti inferiori a mezzo carantano, l'Arrendatore avrà il diritto di portare i medesimi sino al mezzo carantano, talchè, se v. g., dietro il detto ragguglio il prezzo d'una copia risultasse di kni. 2. 1/3 l'Arrendatore potrà fissare il prezzo di vendita a k. 2. 1/2.

Questo prezzo dovrà essere ognora stampato sulle copie posta in vendita.

32. Chiunque avrà fatto il prescritto deposito e cauzione verrà ammesso a fare offerte, quand' anche egli non appartenga alla classe degli stampatori, ritenuto però, che il deliberatario non appartenente alla classe dei stampatori dovrà in seguito rivolgersi all' Eccelso I. R. Governo per essere facoltizzato ad esercitare la tipografia a questa parte.

33. Per essere però ammesso a fare offerte, sarà in dovere ognuno di depositare previamente a mani della Commissione un importo di fni. 650, moneta di convenzione in contante, o in obbligazioni dello Stato, calcolate al corso dell' ultimo listino della Borsa di Vienna. Questo deposito verrà restituito ad ognuno fuorchè al deliberatario al termine dell' incanto, ed anche durante il medesimo, quand' uno si dichiara di non voler fare offerte ulteriori. Il deposito del deliberatario resterà sino alla totale consumazione del contratto a titolo di cauzione per l' esatta manutenzione del medesimo a mani dall' I. R. Governo. Sarà però in libertà del deliberatario dopo seguita l'approvazione dell' incanto di sostituire alla cauzione data al medesimo una cauzione reale legalmente accettabile esclusa la semplice fidejussione personale.

34. Ogni qualvolta l'arrendatore non si prestasse nel termine prescritte con una stampa ordinatagli, o non la desse in conformità all' ordinazione sarà autorizzato l' I. R. Governo di far eseguire altrove il lavoro a tutto pericolo e spese di esso arrendatore.

35. Esso arrendatore non potrà pretendere durante la sua arrenda qualisia aumento di prezzo o buonofico per danni sofferti, o per casi anche straordinarj sopravvenuti.

36. Il deliberatario s'intenderà vincolato dal momento della fatta offerta, il Sovrano Erario però lo sarà soltanto dal momento che il protocollo d'incanto avrà riportata l'approvazione dell' Eccelsa I. R. Camera aulica universale, alla cui sanzione superiore dovrà essere essogettato il medesimo.

Esso deliberatario s'intenderá aver rinunziato a qualsisia diritto, che per ritardata approvazione egli potrebbe far valere dipendientemente dal §. 862 del Cod. Civ.

57. Seguita la superiore approvazione si passerá alla stipulazione del relativo contratto in tre spedizioni, per una delle quali dovrà somministrare l'arrendatore il bollo competente. Così andranno pure a carico dell'arrendatore tutte le altre spese di bolli, tasse, porto di posta, stampa ec.

Trieste li 26 febbrajo 1825.

**Kreisämtliche Verlautbarung.**

3. 362.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 2316.

(3) Zum Behufe der Herstellung einiger Dippelböden im hiesigen Priesterhause, wird zufolge hoher Sub. Verordnung vom 10. d. M., Z. 2922, die dießfällige Minuendo-Versteigerung am 12. k. M. früh um 9 Uhr bey diesem Kreisamte abgehalten werden.

Als Ausrufspreis sind folgende Beträge bestimmt, als:

für die Maurer-Arbeit . . . . .	34 fl. 37 1/2 fr.
„ das Maurer-Materiale . . . . .	26 = 36 =
„ die Zimmermanns-Arbeit . . . . .	35 = 32 =
„ das Zimmermanns-Materiale . . . . .	136 = 36 =

Welches mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die dießfällige Vorausmaß und der Kostenüberschlag täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hievorts können eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 25. März 1825.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

3. 336.

(3)

Nro. 1427.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Simon Chrischaniq wider Carl Thomas Homann, wegen schuloigen 2260 fl. 36 3/4 fr. M. M. c. s. c., in die gebothene Reassumirung der bereits bewilligten aber unterbrochenen öffentlichen Versteigerung der dem Crequirten gehörigen, auf 7957 fl. 20 fr. gerichtlich geschätzten Zehente Schuiza, Sello, Sloschje, Malavaz, Jeschja und Paule, dann der Gemeinde-Wecker Slavine, respective der durch den Erkauf dieser Zehente erworbenen Rechte und Titel gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 7. Februar, 7. März und 21. April 1825, jedesmahl um 12 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hinten gegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer Simon Chrischaniq einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsatzung ist kein Kauflüger erschienen. Laibach am 15. März 1825.

3. 337.

(3)

Nro. 1425.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Andreas Groven wider Andreas Jock, Nro. 70

in der Pöllanavorstadt, wegen schuldigen 220 fl. sammt Zinsen und Kosten, in die öffentliche Versteigerung der dem Exquirten gehörigen, auf 1945 fl. 37 1/2 kr. geschätzten Hälfte der Häuser Nro. 70 und 71 in der Pöllanavorstadt, des zu dem Hause Nro. 70 gehörigen Gartens, und des Krakauerseits sub Rect. Nro. 79 liegenden Waldantheiles gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 31. Jänner, 7. März und 11. April 1825, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hinten gegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Pictationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer, resp. dessen Vertreter, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 15. März 1825.  
Anmerkung. Ist weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung ein Kauflustiger erschienen.

Z. 349. (3) Nro. 1578.  
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über das Besuch des Dr. Michael Stermölle, Pfarrer Urbanas Edl. l. beifälligen Concursumasse-Verwalters, in die öffentliche Versteigerung der, zur dießfälligen Concursumasse gehörigen, auf 2959 fl. geschätzten Gült Oberschischka gewilliget, und zu diesem Ende zwey Termine, und zwar der erste auf den 25. April, der zweyte aber auf den 30. May k. J., und zwar jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, wozu die allfälligen Kauflustigen mit dem Besage zu ersuchen eingeladen werden, daß es Ihnen bevorstehe, die dießfälligen Verkaufsbedingungen in der dießseitigen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen und allenfalls auch Abschriften zu verlangen.  
Laibach den 14. März 1825.

Z. 348. (3) Nro. 1782.  
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht, daß (da in der Executionsfache des Niclas Recher wider Anna Maria Fock, wegen schuldigen 161 fl. 15 kr. M. M. c. s. c., die in Execution gezogenen, der Exquirten gehörigen halten Realitäten, bey der am 31. Jänner und 28. Februar abgehaltenen ersten und zweyten Feilbietungstagsatzungen nicht an Mann gebracht, und bey der dritten am 21. März d. J., vor sich gegangenen Feilbietungstagsatzung zwischen dem Executionsführer und der Exquirten Anna Maria Fock, dann dem Andreas Fock, als besonders Exquirten, das Einverständnis getroffen worden ist, daß mit der Realitätenhälfte der Anna Maria Fock, auch jene ihres Ehegatten Andreas Fock, bey der auf den 11. April 1825 festgesetzten executiven Feilbietungstagsatzung an den Meistbiether hinten gegeben werden solle), die Feilbietung der den beyden Eheleuten Anna Maria, und Andreas Fock gehörigen Realitäten, nämlich der Häuser Nro. 70 und 71 hinter dem Schloßberge in der Pöllana, des dazu gehörigen ganzen Gartens und des ganzen Waldantheils Krakauerseits, am 11. April l. J. Vormittags um 10 Uhr bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte vor sich gehen werde, und daß diese Realitäten bey dieser Feilbietungstagsatzung, Falls sie um den Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollten, auch unter dem Schätzungsbetrage hinten gegeben werden. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Pictationsbedingungen wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer Niclas Recher, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.  
Laibach am 22. März 1825.

## Gubernial-Verlautbarungen.

N. 567.

B e k a n n t m a c h u n g ad Nro. 4126.

der neuerlichen Licitation in Betreff des zur Umfahung des Platschberges im Marburger Kreise höchsten Orts genehmigten Straßenbaues.

(1) Das nicht vollkommen entsprechende Resultat der am 15. g. M. zu St. Egidien Statt gehaltenen Versteigerung des zur Umfahung des Platschberges im Marburger Kreise höchsten Orts genehmigten Straßenbaues, wozu der eben damahls eingetretene ungewöhnlich starke Schnee wesentlich bestrug, veranlaßte das hohe Gubernium, mit Verordnung vom 23. März g. J., Zahl 7384, die Vornahme einer neuen Versteigerung dieses neuen Straßenbaues, in dem zwischen Marburg und Ehrenhausen befindlichen Orte St. Egidien, zu einer bessern Jahreszeit anzuordnen, hiezu den 3. May g. J. 1825 und die folgenden Tage zu bestimmen, und zugleich zur mehreren Erleichterung der Unternehmung einige Abänderungen an der frühern Licitations-Bekanntmachung vom 29. December 1824 zu gestatten.

Die Gegenstände, welche am 3. May g. J. im Orte St. Egidien zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden, und die Ausrußpreise derselben sind folgende:

### An Arbeiten:

- a) die Ab- und Ausgrabungen von 13344 Cubik-Klafter Erde, die Cubik-Klafter pr. 45 fr., oder zusammen pr. 10.008 fl.;
- b) die Erdaufdämmung von 12,684 E. Klafter, jede pr. 1 fl. 30 fr., oder zusammen pr. 19,026 fl.;
- c) die Herstellung der Abzugscanäle und einer im Lichte 2 Klafter messenden gewölbten Brücke sammt dem Lehm-Esterich, von denen die gesammten Mauern im Grunde 59, außer dem Grunde 96, die Gewölbbögen 81, und der Lehm-Esterich 32 E. Klafter erhalten, wovon die Arbeit der ersten pr. □ Klafter zu 5 fl.; der zweiten zu 6 fl. 30 fr., der dritten zu 9 fl. 30 fr., und der vierten sammt der Bestellung des Lehmes zu 1 fl. 30 fr., mithin alle diese Arbeiten pr. 1736 fl. 30 fr. werden ausgerufen werden;
- d) die Verfertigung der beyderseitigen Straßenleisten, im Cubik-Maße mit 922 □ Klaftern à 1 fl. 30 fr., und der Steingrundlage von 3718 □ Klaftern à 1 fl., dann das Sehen von 290 Radstöbern bey den Abzugscanälen und Brücken, sammt Lieferung der Steine, pr. Stück 24 fr., oder zusammen pr. 5213 fl.

### An Materialien:

302 E. Klotter Steine zu den Abzugscanälen und Brücken.

5380 □ Klafter Steine zu den Leisten und Steingrundlagen, somit zusammen 5682 E. Klafter Bruchsteine zu brechen à 2 fl. 24 fr., oder zusammen 13,636 fl. 48 fr.; dazu die abgesondert auszurufende Zufuhr aus den Steinbrüchen zum Bauplatze und den Fuhrlohn, im Durchschnitte à 1 fl. 36 fr. pr. □ Klafter, pr. 31 819 fl. 12 fr.

238 Startin Kalk sammt der Lieferung à 5 fl., folglich zusammen 1190 fl.

1586 Truhensand zu 9 E. Schuhen à 36 fr., folglich zusammen 951 fl. 36 fr.

(B. Beyl. Nr. 28. d. 8. April 1825.)

G

111 Truhen Schotter zur Beschotterung der Abzugscandale und Brücken,  
à 20 kr., folglich zusammen 37 fl.

Hiebey wird nach nachstehendes zur vorläufigen Wissenschaft bekannt gemacht:

- 1) zur möglichsten Erleichterung der Unternehmer wird die Ausrufung obiger Gegenstände in drey, oder nach Erforderniß auch in mehreren Abtheilungen der herzustellenen Straßenstrecke geschehen, jedoch wird sich vorbehalten, diese Gegenstände nach geendeter theilweiser Licitation, mit Zusammenziehung der hiebey gemachten theilweisen Mindestbothe, im Ganzen zu versteigern.
- 2) Da die bey a und b angezeigten Erdarbeiten von einander nicht leicht getrennt werden können, so werden sie zwar auch in mehreren Abtheilungen, jedoch im Zusammenhange ausgerufen werden.

Eben so ist das Steinerzeugen mit dem Leistenbau und der Legung der Stein-  
gründung enge verbunden. Dem deßhalb bey der ersten Versteigerung geäußerten  
Wunsche gemäß werden daher auch diese Arbeiten zusammen ausgerufen, und von  
der besonders zu versteigernden Zufuhr des Steinmaterials, nach Belieben der Un-  
ternehmungslustigen, getrennt werden.

4) Drey Tage vor der Versteigerung wird die Reambulirung der ganzen Stras-  
senstrecke vorgenommen, und es werden bey dieser die Steinbrüche aus-  
gewiesen werden.

5) Die Steine und übrigen Materialien für die Abzugscandale und Brücken  
müssen mit Ende July 1825 auf die Bauplätze gestellt, jene hingegen für die  
Leisten und Steingrundlagen bis Ende May k. J. 1826 auf die neuen Stras-  
senflächen verführt werden, indem diese Arbeit erst im Jahre 1826, wegen  
Setzung der Aufdämmungen, angefangen werden kann, bis dorthin aber  
auch unfehlbar beendet seyn muß.

6) Die Leisten müssen 1 1/2 Schuh hoch und 1 1/2 Schuh breit gebaut, die  
Steingründung aber neben den Leisten 8 Zoll, und nach der Straßenmitte  
10 Zoll hoch gelegt, gut verkeilet und verschiefert werden.

In allem Uebrigen hat es bey denjenigen Licitationsbedingungen unabän-  
derlich zu bleiben, welche die Licitations-Bekanntmachung vom 29. December v.  
J. enthält.

Von der k. k. Prov. Baudirection. Grätz den 23. März 1825.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

J. 3. 18.

(1)

Nro. 8317.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt ge-  
macht: Es sey über das Gesuch des k. k. krain. Fiscalamtes, in Vertretung der  
frommen Stiftungen, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich  
der, angeblich in Verlust gerathenen krainerisch-sländischen Oberlaibacher Stras-  
senbau-Obligation Nr. 529, vdo. 1. Februar 1807, à 6 Pre., pr. 200 fl., auf  
die Josepha Urbanschtschische Messenlastung bey der Pfarrkirche St. Antonii Ab-  
batis zu Eisnern lautend, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche  
auf gedachte Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen  
zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs  
Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, so gewiß anzu-

melden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des k. k. Fiscalamtes die obgedachte Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 24. December 1824.

3. 374.

(1)

Nro. 1284.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird die unwissend wo befindliche Maria Rosmann, oder ihre allfälligen Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: es habe wider sie bey diesem Gerichte der Carl Michael Vogou, sub praes. 1. März 1825, S. 1284, eine Klage eingetracht und um Verjähr- und Erlöschen- Erklärung des auf dem Gute Slapp vom 25. April 1793 intabulirten Schuldscheines vom 16. December 1792 pr. 200 fl. gebethen.

Da der Aufenthaltort der beklagten Maria Rosmann, oder ihrer allfälligen Erben, diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertbeidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hier-ortigen Gerichtsadvocaten Dr. Michael Stermolla als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts- Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Maria Rosmann, oder deren allfällige Erben, werden zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Stermolla ihre Rechtsbehalte an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmbhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beyzumessen haben werden.

Laibach den 15. März 1825.

3. 384.

(1)

Nro. 872.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Staatsherrschaft Landstrah, als Vogts- und Patronats- Herrschaft der Pfarr Trebelno zu Obernassenus in Krain, in die Ausfertigung der Amortisationsbedichte rücksichtlich der Arar. Ord. Obligation dno. 1. Februar 1804 a 4 Proc., Nro. 8107, auf die Kirche U. L. F. am b. Berge in der Pfarr. Nassenus lautend, pr. 1855 fl., und der Dominic. Ord. Obligation dno. 1. May 1804 a 4 Proc., Nro 3979, auf die Pfarrkirche heil. Kreuz lautend, pr. 115 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte zwey Obligationen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen bittstellenden Staatsherrschaft Landstrah die obgedachten zwey Obligationen nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden.

Laibach den 19. Februar 1825.

### Nemliche Verlautbarungen.

3. 378.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 1217.

(1) In Folge herabgelangter hoher Genehmigung wird am 22. k. M. April früh 10 Uhr die Minuendo- Versteigerung der Beleuchtung dieser Stadt und der Vorstädte, für die Zeit vom 1. May l. J. bis Ende October 1828, am Rathhause abgehalten werden.

Hievon werden die Unternehmungslustigen mit dem Befehle verständiget, daß sich die Anzahl der zu beleuchtenden Laternen dermahl auf 414 Stück beläuft, der Ausrufspreis für jede Laterne auf 6 fl. 3g kr. MM. festgesetzt ist, und die übrigen Bedingnisse im magistratlichen Expedire zu ersehen sind.

Vom pol. öconom. Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach am 30. März 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 372.

(1)

Nro. 218.

Vom Bezirksgerichte Kaltenbrunn wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Agnes Saig, gebornen Gregoritsch, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes, hinsichtlich des von Michael Brigel seel., am 4. Brachmonath 1799 an den Michael Gemlak von Dobruine über ein Darlehen von 200 fl. außg. stellten, auf die d. r. Herrschaft Sonneg sub Urb. Nro. 213 zinsbare, bey Gernöls liegende Ubertan-öwiese Ötrogelja am 4. Juny 1799 intabulirten und vorgeblich in Verlust gerathenen Schuldscheins, eigentlich des darauf befindlichen Intabulationscertificats gewilliget worden; daher haben jene, welche auf diesem Schuldschein auß was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen 1 Jahr, 6 Wochen und drey Tagen sogewiß vor diesem Gerichte anzumelden, als widrigenß auf Ansuchen obiger Schuldschein, eigentlich das darauf befindliche Intabulationscertificat für null und nichtig erklärt werden würde.

Laibach am 22. März 1825.

1. 3. 807.

Amortisations-Edict.

Nro. 826.

(1) Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn zu Laibach wird kund gemacht: Es seye auf Ansuchen des Simon und Barthelmä Perschin von Jeschja, in die Ausfertigung der Amortisationsedictes hinsichtlich des, vor dem bestandenen Ortsgerichte des Graf Lambergischen Canonicats zwischen dem Barthelmä Perschin und Franz Xaver Konti am 5. October 1792 über 300 fl. errichteten, und am 31. März 1793 auf die dem obangeführten Canonicate sub Rect. Nro. 7 zinsbare, zu Jeschja gelegene Käufche sammt Zugehör, im Executionewege intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Vergleichs gewilliget worden.

Daber werden jene, welche auß diesem Vergleich auß was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, selbe binnen der gewöhnlichen Amortisationsfrist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, als widrigenß nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist der erwähnte Vergleich, eigentlich das darauf befindliche Intabulationscertificat vom 31. März 1793, außweites Anlangen für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Laibach am 28. Juny 1824.

1. 3. 117.

Feilbietungsbedict.

Nro. 1565.

(1) Vom Bezirksgerichte Kaltenbrunn zu Laibach wird kund gemacht: Es seye zur Vor- nahme der von dem hiesigen k. k. Stadt- und Landrechte auf Ansuchen der Catharina Gollner und Primus Selan von Laibach, wegen 135 fl. 4g kr. c. s. c. bewilligten executiven Feilbietung der, dem Franz Mayer von Lomabon gehörigen, der Commanda Laibach sub Urb. Nro. 343 1/2 und 356 dienstharen Gemeinacker, als: des Ackers ta sgorna und ta sredna, welcher 234 fl. 5 kr., und des Ackers Blekeriza, welcher 211 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzt wurde, in Erledigung des dießfälligen Ersuchtschreibens vom 26. November, Erb. 10. December l. J., Nro. 7705, die Tagsetzung auf den 28. Feb., 28 März und 29. April d. J. Vormittag um 9 Uhr mit dem Befehle vor diesem Gerichte bestimmt worden, daß dies. Acker, wenn sie weder bey der ersten noch zwerten Feilbietung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht würden, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger mit dem Besatze vorgeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse bey diesem Gerichte zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Laibach am 26. Jänner 1825.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsagung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 379.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laibach wird über executives Ansuchen der Agnes Groschel, die dem Andreas Jeran gehörige, zu Ufriad H. Z. 7 liegende, der Staats Herrschaft Laibach sub Urb. Nr. 1004 zinsbare, gerichtlich sammt Zugehör auf 161 fl. 40 kr. geschätzte 1 1/2 Hube, wegen schuldigen 188 fl. 27 1/2 kr. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten, bey dem auf den 5. May, 16. Juny und 7. July l. J. früh 9 Uhr im Orte der Realität zu Ufriad bestimmten Feilbietungstagsagungen, und zwar bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsagung nur um oder über den Schätzungswerth, bey der dritten aber auch unter dem Schätzungswerthe verkauft.

Die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll erliegen in dieser Gerichtskanzley zur Einsicht.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laibach am 31. März 1825.

Z. 380.

(1)

Vom Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laibach wird bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Peter Triller und Gregor Schnigel, in die Amortisirung des zu Gunsten des Gregor Schnigel, auf dem zu Laibach H. Z. 80 liegenden, der Stadt Laibach sub Urbar-Nro. 75 zinsbaren Hause intabulirten, aber in Verlust gerathenen Kaufbrieves dd. 6. November 1819 et intab. 9. März 1821, und dessen Intabulationscertificat gemilliget.

Daher alle jene, welche auf den benannten Kaufvertrag ein Recht zu haben vermeinen, anmit aufgefordert werden, dasselbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich hierorts darzuthun, als widrigens über ferneres Ansuchen des Peter Triller und Gregor Schnigel der angeführte Kaufvertrag, rücksichtlich dessen Intabulationscertificat, für null, nichtig und kraftlos erklärt werden wird.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laibach am 2. April 1825.

Z. 381.

(1)

Das Bezirksgericht Staats Herrschaft Laibach macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Georg Schubig, Johann und Lucas Dolliner, in die Amortisirung des auf der zu Dolena Dobrava H. Z. 10 liegenden, der Staats Herrschaft Laibach sub Urb. Nro. 746 zinsbaren 1 1/2 Hube, zu Gunsten des Blas Dolliner intabulirten Schuldscheines ddo. et intabulato 12. Februar 1791 pr. 475 fl. C. W. gemilliget.

Daher alle jene, welche auf besagten Schuldschein ein Recht zu haben vermeinen, anmit aufgefordert werden, dasselbe in einem Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich hierorts anzumelden und anhängig zu machen, widrigens über ferneres Ansuchen der obangeführten Individuen der benannte Schuldschein, rücksichtlich dessen Intabulationscertificat, für nichtig und kraftlos erklärt werden wird.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laibach am 1. April 1825.

Z. 364.

E d i c t.

Nro. 170.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponowitz wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Hrn. Andreas Pacher, Realitäten-Pächter zu Sittich, und Miterbe seines am 20. Februar d. J. zu Lokach in der Pfarr Sagor verstorbenen Bruders Caspar Pacher, gewesenen Pächter des Gutes Galleneck, zuletzt Oberrichter der Hauptgemeinde Sagor, am 18. April d. J. und die nächst darauf folgenden Tage, das ganze zu diesem Verlass gehörige Mobilare, nämlich Vieh, Haus- und Zimmereinrichtung, Kleidungsstücke, Wäsche, Leinwand, Bettgewand, Jagdgewehre, Pferdrüstung und

verschiedene Victualien, im Orte Vofach, jederzeit Vormittag von 9 bis 12 und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr öffentlich feilgebothen und gegen gleich bare Bezahlung hintanz gegeben werden.

Wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

Vom Bezirksgerichte Ponorovitsch am 26. März 1825.

Z. 375.

(1)

Bei der Localie St. Gregor im Reifniger Bezirke wird d. J. der Kirchenthurn ganz neu gebaut und der Pfarrhof bedeutend reparirt werden; die Maurer- und Zimmermannsarbeit wird bey der am 25. d. M. Nachmittag um 2 Uhr in St. Gregor bestimmten Licitation gegen den mindesten Anboth übergeben werden; daher alle jene, die diese Arbeit übernehmen wollen, an selbem Tage dahin zu erscheinen eingeladen sind.

Bogtherrschaft Ortenegg den 4. April 1825.

Z. 366.

Feilbietungs-Edict

(2)

der Thoman Concurß-Realität zu Zinsdorf.

Von dem Ortsgerichte der Herrschaft Ebenthal des Klagenfurter Kreises in Kärnten, als Concurß-Instanz, wird allgemein bekannt gemacht, daß auf Anlangen des Creditoren-Ausschusses der Urban Oschabnigg'schen Sant-Verlassmasse, in die neuerliche Feilbietung der hieher unterthänigen, in Concurß gediehenen Thoman-Realität zu Zinsdorf, im Wege der öffentlichen Versteigerung gemilliget, und zu deren Vornahme Samstag der 16. April d. J. Vormittag von 10 bis 12 Uhr in dießherrschastlicher Amtskanzley anberaunt worden sey.

Diese mit vielen Vortheilen verbundene Realität, welche ungefähr 1 1/2 Stund von der Hauptstadt Klagenfurt entfernt ist, besteht aus einem gemauerten Wohnhause nebst erforderlichen Stall- und Stadelgebäuden, aus einer erträglichen Mauthmühle am Gurkenflusse mit vier Mahlgängen, einer Stampf und einer Hammerschmiede, mit realer Huf- und Hackenschmiedgerechtsame, und enthält nach unverbürgter Steuerregulirungs-Außmaß an Aekern 46 Joch 692 □ Klafter, an Wiesen 26 Joch 423 Klafter, an Huththeile 5 Joch 1214 Klafter, und an Waldungen 16 Joch 579 Klafter, welche Grundtheile durchaus in ebener schöner Lage befindlich, und nach der im Concurßwege aufgenommenen gerichtlichen Schätzung betheuert wurden,

a) die Thoman-Hube sammt damit vermengten unausfindigen

Zulehen pr.

6109 fl. 35 fr.

b) die Mauthmühle pr.

2040 — —

c) die Schmiede pr.

410 — —

welcher gesammte Schätzungswerth pr. W. W.

8559 fl. 35 fr.

zum Ausrufspreise mit dem Bemerken bestimmt ist, daß unter demselben kein Anboth angenommen wird.

Der Meistbietber hat sogleich Eintausend Gulden zu erlegen, und ein Drittel des Meistbottes über Abschlag dieser 1000 fl. (binnen 14 Tagen vom Tage der Licitation anher abzuführen), die übrigen zwey Drittheile hat er mit 5 Proc. zu verzinsen, und gegen eine vierteljährige Aufkündung zu bezahlen, wenn die Gläubiger ihre Capitalien nicht länger liegen lassen wollten.

Die weitem Licitationsbedingungen können täglich in dieser Amtskanzley eingesehen oder in Abschrift behoben werden, so wie jeder Kaufliebhaber sich von den Bestandtheilen und den Lasten der Realität persönlich überzeugen kann.

Ebenthal den 21. März 1825.

Z. 334.

E d i c t.

Pro 104.

(3) Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Neustadt, als Abhandlungs-Instanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Gläubiger in die öffentliche Versteigerung des, zum Verlasse des am 15. März 1824 verstorbenen Seraphin Randutsch,

gewesenen Handelsmannes, gehörigen, hier zu Neustadt am Plage sub Cons. Nr. 106 stehenden, und sammt dem dazu gehörigen Waldanteile im Schlangenwald, gerichtlich auf 1400 fl. geschätzten Hauses gemilliget, und hiezu der 30. t. M. April um 9 Uhr Morgens vor diesem Bezirksgerichte bestimmt worden. Die Kauflustigen so wie die inhabulirten Gläubiger werden demnach zu dieser Feilbiethung mit dem Besatze zu erscheinen eingeladen, daß das fragliche Haus, mit einem bequemen Handelsgewölbe versehen, und überhaupt zum Betriebe irgend eines Handels sehr geeignet gelegen sey.  
Bezirksgericht Staats Herrschaft Neustadt am 27. März 1825.

Z. 359.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Einschreiten der Herrschaft Ortenegg in die executiven öffentlichen Versteigerungen der, dem Anton Baraga eigenthümlichen, der Herrschaft Ortenegg sub Urb. Fol. 214 zinsbaren, in Stermez Hauszahl 4 gelegenen, im Executionswege auf 405 fl. geschätzten 1/2 Kaufrechtshube sammt dem dazu gehörigen Mobilare, wegen schuldigen Kaufrechtsrückstandes pr. 139 fl. 9 2/4 kr. c. s. c.; der, dem Andre Scherjou in Topoll unter Hauszahl 12 eigenthümlichen, im Executionswege auf 425 fl. geschätzten, der Herrschaft Ortenegg sub Urb. Fol. 227 zinsbaren halben Kaufrechtshube sammt Zugehör, wegen schuldigen Kaufrechtsrückstandes pr. 206 fl. 10 kr. c. s. c.; dann der, dem Jacob Sigmund von Topoll Haus-Nro. 14 eigenthümlichen, der Herrschaft Ortenegg sub Urb. Fol. 239 zinsbaren, im Executionswege auf 449 fl. geschätzten 1/2 Kaufrechtshube sammt Fahrnissen, wegen schuldigen Kaufrechtsrückstandes pr. 258 fl. 55 kr. c. s. c., mit bezirksgerichtlichem Bescheide vom 21. März 1825 gemilliget, und für jede dieser Versteigerungen drey Tagsatzungen, und zwar für die Halbhube sammt Fahrnissen des Anton Baraga in Stermez am 20. April, 24. May und 20. Juny; für die Halbhube sammt fundo instructo des Andra Scherjou in Topoll am 21. April, 25. May und 21. Juny, und für die Halbhube sammt Mobilare des Jacob Sigmund in Topoll am 22. April, 26. May und 22. Juny 1825, jedesmahl Vormittag für die Realitäten und Nachmittag für die Fahrnisse zu den gewöhnlichen Licitationsstunden im Orte der Realitäten mit dem Anhange ausgeschrieben, daß, wenn die Realitäten und Fahrnisse weder bey den ersten noch zweyten Versteigerungstagsatzungen über oder um die erhobenen Schätzungswerthe an Mann gebracht werden könnten, solche bey den dritten Feilbiethungen auch unter denselben veräußert werden sollen.

Bezirksgericht Schneeberg am 21. März 1825.

Z. 363.

Feilbiethungs-Edict.

ad Nro. 31.

(2) Von dem Bezirksgerichte Senosetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Blas Konobel von Hrenoviz, in die executive Feilbiethung der, dem Lorenz Gruden von Hrenoviz eigenthümlichen, gerichtlich auf 1542 fl. E. M. geschätzten halben Hube sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 160 fl. 15 kr. c. s. c. gemilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 19. Februar, für den zweyten der 21. März und für den dritten der 20. April d. J. im Orte Hrenoviz, jederzeit um 9 Uhr früh, mit dem Besatze bestimmt worden ist, daß, wenn diese 1/2 Hube weder bey dem ersten noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey dem dritten auch unter



## Gubernial-Verlautbarung.

**Z. 386.**                      **Concurs-Verlautbarung.**                      ad Nro. 4344.

(1) Für die an der k. k. Knabenhauptschule zu Rovigno in Istrien zu besetzende Lehrstelle der zweyten Classe, womit ein Gehalt von jährlichen dreyhundert Gulden aus dem Schulfonde verbunden ist, wird hiemit der Concurs bis Ende April d. J. eröffnet.

Diejenigen, welche um diese Stelle einzukommen gedenken, haben ihre eigenhändig geschriebenen, an diese Landesstelle stylisirten Gesuche, welche mit dem Taufscheine, dem Sitten-, Gesundheits-, Sprachen- und Lehrfähigkeits-Zeugnisse, so wie mit andern, die etwaigen Verdienste des Bittwerbers erweisenden Documenten versehen seyn müssen, bis zum obbezeichneten Tage hierorts einzureichen; wobey zugleich bemerkt wird, daß die Competenten sich überdieß auch über die vollkommene Kenntniß der italienischen Sprache ausweisen müssen.

Von dem k. k. Gubernium zu Triest den 12. März 1825.

### Kreisämliche Verlautbarung.

**Z. 387.**                      **K u n d m a c h u n g.**                      Nro. 2962.

(1) Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge hoher Sub. Verordnung vom 2. d., Z. 4322, über die für das Jahr 1825 in Antrag gebrachte Stadtpflasterung, und zwar:

- a) über jene des deutschen Platzes;
- b) der deutschen Gasse;
- c) der Gradisca Vorstadt, und endlich
- d) über die Pflasterung der Peterdvorstadt und der in Verbindung stehenden Rothgasse, so wie auch
- e) zur Umlegung des Kugelsteinpflasters auf dem neuen Markte, eine Minuendo-Licitation, jedoch mit Vorbehalt der höhern Genehmigung, auf den 16. d. um 9 Uhr Vormittags in diesem Kreisamte abgehalten werden wird.

Diejenigen, welche diese Pflasterungen einzeln oder auch zusammen zu übernehmen Lust tragen, werden hiemit eingeladen, sich am obigen Tage und zur obbestimmten Stunde in diesem Kreisamte einzufinden. Die Pläne und Bau-Überschläge über diese Herstellungen, so wie auch die dießfälligen Bedingnisse, können in den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Kreisamte eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 5. April 1825.

### Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

**Z. 385.**                      (1)                      Nro. 717.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Mathias Kosler von Laibach, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte rüchichtlich des, zwisfen ihm und der bereits am 22. Jänner 1803 verstorbenen Gertraud-Hazin, unterm 21. Juny 1800 errichteten, und unterm 22. August 1800 hinsichtlich der von der letztern sich in demselben vorbehaltenen Rechte wegen des Quartirs und der übrigen Verbindlichkeiten auf das Haus Nro. 89, alte 27, in der Krenngasse intabulirten Kaufvertrages, rüchichtlich des dießfälligen Intabulationscertificats ddc. 22. August 1800 gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche aufgedachten Kauf-

(3. Beyl. Nr. 28. v. 8. April 825.)

D

vertrag, respv. auf das dießfällig: Intabulationscertificat, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Mathias Koschier, die obgedachte Kaufsurkunde, respv. das Intabulationscertificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für gerödet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 19. Februar 1825.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Z. 388.**

**E d i c t.**

Nro. 193.

(1) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Johann Sidar von Hinterberg, in die executiv Versteigerung der dem Michael Schneider, eben von Hinterberg, gehörigen, gerichtlich auf 200 fl. geschätzten 1/4 Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gewilliget, und dazu drey Feilbietungstagsausagen, die erste auf den 15., die zweyte auf den 30. April und die dritte auf den 16. März l. J., jederzeit Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagausagen nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse sind in der Kanzley einzusehen.

Bezirksgericht Gottschee am 10. März 1825.

**Z. 389**

**U n z e i g e.**

(1)

Gefertigter bringt den Herren P. T. Gästen allgemein zur Kenntniß, daß er im hiesigen bürgerlichen Schießstattgebäude das Gasthaus eröffnet hat, wo er um einen zahlreichen Besuch bittet, zugleich aber folgende Weine sowohl wegen ihrer Güte, Echtheit und Billigkeit anempfehlet, für die Speisen aber die beste Zurichtung mit möglichster Bedienung und Billigkeit verspricht. Auch werden P. T. Herren Gäste gegen billige Bedingnisse auf die Kost gesucht.

Wissler vom Jahre 1822	• • • • •	die Maß 20 kr.
dto. alter	• • • • •	"    "    16 "
Zebedin alter	• • • • •	"    "    16 "
Stenerischer, weißer	• • • • •	"    "    20 "
item vom Jahre 1811	• • • • •	"    "    28 "
Pettauer Stadtberger	• • • • •	"    "    28 "
Versamin, schwarzer	• • • • •	"    "    20 "
Luttenberger vom Jahre 1811	die Boutheille	"    "    55 "

Laibach am 7. April 1825.

Michael Fellouscheg  
Tracteur.

**Z. 385.**

**Licitations- Anzeige.**

(1)

Freitag den 15. d. M., in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden, werden in dem Hause Nro. 239 auf dem Plage im ersten Stocke verschiedene Zimmereinrichtungstücke, als: große Spiegel, Kleider-, Häng- und Schubladenkästen, Toiletten, Sophen, Sesseln, Bettstätte, Tische, Nachtkasteln, Tafel- und Küchengeräth, dann verschiedene andere Gegenstände gegen gleich bare Bezahlung licitando hintan gegeben werden. Wozu die Kauflustigen höflichst eingeladen werden.

Laibach den 6. April 1825.

**Z. 382.**

**Wohnungs- Ankündigung.**

(1)

In dem Hause Nro. 239 am Plage ist zu Georgi d. J. eine Wohnung im ersten Stocke, bestehend in 4 Zimmern, einer Küche, Speiskammer, Holzlege, Dachkammer und Keller zu vergeben.

Nähere Auskunft ist bey dem Besizer dieses Quartiers, der es gegenwärtig bewohnt, einzubohlen.

Laibach den 6. April 1825.

**Z. 391. Bekanntmachung, (1)**  
die Gratis-Gewinnlose der Lotterie der beyden Häuser am Graben in Wien betreffend.

Zur Vermeidung alles Irrthums wird hiemit bekannt gemacht, daß die 10.000 rothen Gratis-Gewinnlose dieser Lotterie nicht nur auf die ihnen besonders zugewiesenen großen Geldgewinnste, so wie auf den großen Haupttreffer, die beyden Häuser, folglich auf den vereinten Gewinnstbetrag von Einer Million Einmahl Hundert Siebenzig Tausend Zwey Gulden 5 Kreuzer W. W. Mitspielen. Ein solches rothes Freylos muß demnach in der ersten Ziehung einen Gewinn unausbleiblich machen, und spielt demungeachtet außerdem sowohl in der ersten, als auch in der zweyten oder Hauptziehung, und in der darauf folgenden Prämien-Ziehung abermahlß auf die sämtlichen großen Gewinnste mit, welche diese Ziehungen enthalten.

Wien den 31. März 1825.

Ul. Coiths Söhne.

Lose, so wie auch Gratis-Gewinnst-Lose sind zu haben in Laibach bey  
Joh. Ev. Wutscher,  
Kaufmann.

**Literarische Anzeige.**

Im Comptoir der Laibacher Zeitung wird Pränumeration angenommen mit 24 kr. C. M. auf den ersten Band, gebunden in schön gefärbtem Unischlage,

**Pfeffels poetischen Werken,**

Katt zehn Bändchen Original-Ausgabe in fünf Bänden, verlegt von Ludwig Maubergerv in Wien.

Pfeffel's poetische Werke sind dem gebildeten Lesepublicum obnehin so vortheilhaft bekannt, daß sie zur Anempfehlung keiner fernern Lobrede bedürfen.

Pränumeration mit 24 kr. C. M. für den Band wird nur bis 15. April d. J. angenommen. — Den 20. April erscheint der erste Band, und sodann jeden 6. und 20. eines Monats ein Band. — Wer auf alle 5 Bände zugleich pränumerirt, erhält sie um 1 fl. 36 kr. C. M.

Eleganz, Papier und Druck wird der Ausgabe von Bürger's Gedichten vollkommen gleichen.

Auch wird daselbst Pränumeration angenommen mit 20 kr. C. M. für einen Band, auf die

**Neueste Männerbibliothek,**

enthaltend:

„Erzählungen von Claren,“

Dritte Auflage, in 20 bis 25 Bänden.

Jeden Monath erscheinen 2 Bändchen.

Der große Beyfall, welchen diese Lectüre unter dem gebildeten Lesepublicum gefunden hat, ist dadurch erwiesen, daß die nicht unbedeutende zweyte Auflage sich vergriffen und demnach die dritte Auflage schon begonnen hat.

Beym Empfang eines jeden Bändchens wird sogleich auf das nächstfolgende mit 20 kr. Conv. Münze pränumerirt.

**§ 377.** **Bade-Nachricht.** (1)  
 Bey der herannahenden Jahreszeit der Badecuren im Mineralbade Luffer nächst Cilli, gibt sich Unterzeichneter die Ehre, zur Kenntniß der P. T. Herren Badegäste hiermit allgemein bekannt zu geben, daß die Curzeit, wie gewöhnlich, den 1. May ihren Anfang nehmen, und mit fünftägigen Zwischenräumen, wegen unvorhergesehenen Fällen der Herren Badegäste, wie auch wegen nothwendiger Säuberung der Zimmer, in sechs nacheinander folgenden Touren, jede zu drey Wochen, und zwar wie folgt, fort-dauern wird:

die 1ste Tour	fängt an am	1. May	und dauert bis inclusive	21. May
„ 2te „	„ „	26. May	„ „	15. Juny
„ 3te „	„ „	20. Juny	„ „	10. July
„ 4te „	„ „	15. July	„ „	4. August
„ 5te „	„ „	9. August	„ „	28. August

die 6te Tour aber beginnet am 4. September.

Zur Bequemlichkeit der Herren Badegäste, und zur Vermeidung aller Unordnungen, wird ersucht, sich genau nach oben bestimmten Badetouren zu halten.

Die Preise der Zimmer, wie auch jene der Tafel, sind für heuer folgende in C. M.:  
 Die ohnedieß allgemein wohlbekannt, mit 7 gut und sorgfältig zubereiteten Gerichten besetzte Mittagstafel kostet . . . . . fl. 38 fr.

Das Nachtesen	. . . . .	18
Für die Bäder der ganzen Tour	. . . . .	2
Die Zimmer aber kosten	. . . . .	8 und 10
Für ein gutes und feines Bett	. . . . .	3
Zweyte Tafel, welche mit 4 oder 5 guten Speisen versehen ist, kostet	. . . . .	18
Das Nachtesen	. . . . .	10
Die Zimmer aber kosten	. . . . .	5 und 8

Gute und echte Getränke sind nach Auswahl der Herren Gäste zu haben.

Wegen Überkommung der Zimmer, Billeten ist sich mit frankirten Briefen unter der Adresse: „An die Badeanstalt zu Luffer,“ zu verwenden, und wird nach erfolgtem Billet, wegen nachfolgenden Anfragen, gebethen, den Betrag mittelst der Post oder Anweisung in Cilli umgehend zu berichtigen, widrigenß das Billet als nicht angenommen betrachtet, und mit dem Zimmer zur Vermeidung des eigenen Schadens weiter verfügt werden müßte.

Mineralbad Luffer am 27. März 1825.

Joh. Nep. Worlitschegg,  
Inhaber.

Brot-, und Fleisch-Tariff.									
Im Monath März 1825.	Gewicht.	Für den Monath April 1825.			Gewicht.				
		Pf.	Sch.	Qtl.					
1 Mundsemmel	a 1/2 kr.	—	6	1	1 Mundsemmel	a 1/2 kr.	—	6	1
detto	à 1 „	—	12	2	detto	à 1 „	—	12	2
1 ordin. Semmel	à 1/2 „	—	7	3 1/2	1 ordin. Semmel	à 1/2 „	—	7	3 1/2
detto	à 1 „	—	15	3	detto	à 1 „	—	15	3
1 Laib Weizenbrot	à 7 „	1	15	1	1 Laib Weizenbrot	à 3 „	1	15	1
detto	à 6 „	2	30	2	detto	à 6 „	2	30	2
1 Laib Schorschigenbrot	à 3 „	2	10	—	1 Laib Schorschigenbrot	à 3 „	2	10	—
detto	à 6 „	4	20	—	detto	à 6 „	4	20	—
1 Pfund Rindfleisch	5 „				1 Pfund Rindfleisch	5 1/2 „			
bey den Landmehrgern	4 1/2 „				bey den Landmehrgern	5 „			